

221021.0856-WK

Ordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung an der Universität Regensburg
Vom 11. September 1990

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Erster Abschnitt:**Organisation und Ziel der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung**

§ 1

Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung

(1) An der Universität Regensburg wird in Ergänzung zu den Studiengängen eine studienbegleitende Fremdsprachenausbildung für Studentinnen und Studenten aller Fakultäten angeboten, um Fremdsprachenkenntnisse zur Anwendung im späteren Beruf zu vermitteln.

(2) Zur studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung sind alle Studentinnen und Studenten der Universität Regensburg zugelassen.

(3) Die in dieser Ordnung geregelte Fremdsprachenausbildung wird außerhalb bestehender Studiengänge angeboten. Soweit Fremdsprachenausbildung und Fremdsprachenanforderungen einzelner Fachgebiete Bestandteil eines Studienganges sind, richten sich die Anforderungen nach der für ihn geltenden Prüfungsordnung.

§ 2

Gliederung und Ziel

(1) Die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung gliedert sich in die Allgemeine und in die Fachbezogene Fremdsprachenausbildung.

(2) Die Allgemeine Fremdsprachenausbildung arbeitet auf eine vertiefte, aktive Sprachbeherrschung hin und hat die sprachliche Bewältigung allgemeiner praxisnaher Themen und Situationen zum Ziel.

(3) Die Teilnahme an der fachbezogenen Fremdsprachenausbildung setzt gute Allgemeinkenntnisse in der betreffenden Fremdsprache voraus. Ziel ist die Erweiterung des Lese- und Hörverstehens sowie der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit auf fachspezifische Texte und Situationen.

(4) Die Allgemeine Fremdsprachenausbildung und die Fachbezogene Fremdsprachenausbildung gliedern sich jeweils in einen Grundkurs und einen Aufbaukurs. In der Allgemeinen Fremdsprachenausbildung schließt der Grundkurs mit der Erteilung des „Fremdsprachenscheins I“, der Aufbaukurs mit der Erteilung des „Fremdsprachenscheins II“ ab. In der Fachbezogenen Fremdsprachenausbildung sind dies der „Fachbezogene Fremdsprachenschein I“ und der „Fachbezogene Fremdsprachenschein II“. Die jeweiligen Grundkurse sollen bis zum Ende des ersten Ausbildungsabschnittes im Hauptfach abgeschlossen sein.

(5) Die Allgemeine Fremdsprachenausbildung erfolgt ohne Differenzierung nach fachlicher Ausrichtung. Die Fachbezogene Fremdsprachenausbildung erfolgt differenziert nach fachlichen Ausrichtungen. In welchen Fremdsprachen und mit welchen fachlichen Ausrichtungen eine studienbegleitende Fremdsprachenausbildung angeboten wird, ergibt sich aus Anlage 1.

§ 3

Organisation

(1) Zur Koordinierung und Kontrolle der Ausbildung wird ein Beirat für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung eingesetzt. Dem Beirat gehören drei Vertreter der Philosophischen Fakultät IV – Sprach- und Literaturwissenschaften – aus den Bereichen Anglistik, Romanistik und Slavistik sowie je ein Vertreter aus den Fakultäten an, für die Lehrveranstaltungen im Rahmen einer Fachbezogenen Fremdsprachenausbildung angeboten werden. Außerdem gehört ihm der Vorstand der Betriebseinheit Sprachlabor oder ein von ihm benannter Vertreter an. Vorsitzender des Beirats ist der vom Rektor mit dieser Aufgabe betraute Prorektor.

(2) Der Beirat setzt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Semestern einen Ausschuß für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung ein, der aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht.

(3) Lehrveranstaltungen der Fakultäten, die für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung anerkannt werden, werden von der jeweils zuständigen Fakultät, im Falle der Fachbezogenen Fremdsprachenausbildung auch von der für die fachliche Ausrichtung zuständigen Fakultät im Einvernehmen mit dem Beirat für jedes Semester festgelegt.

(4) Der Ausschuß hat dafür zu sorgen, daß der Beirat rechtzeitig seine Entscheidung trifft. Er stellt zu jedem Semester eine Liste der für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung einschlägigen Kurse und Lehrveranstaltungen auf. Diese Liste wird im Vorlesungsverzeichnis sowie von den Fakultäten und dem Sprachlabor durch Anschlag bekanntgegeben.

§ 4

Leistungsnachweise und Scheinerteilung

(1) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird durch Leistungsnachweise erbracht. Sie werden von denjenigen erteilt, die die Lehrveranstaltung abhalten; im Falle von Lehrveranstaltungen der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung wird der Leistungsnachweis gemeinsam mit einem vom Fachbereichsrat aus dem Lehrkörper der Fakultät zu berufenden Professor erteilt, zu deren Fachrichtung die Lehrveranstaltung gehört. Der Beirat kann für die Erteilung der Leistungsnachweise Richtlinien erlassen.

(2) Der Ausschuß ist für die Vergabe der Fremdsprachenscheine zuständig. Er prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des jeweiligen Fremdsprachenscheins erfüllt sind. Er entscheidet auch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den zur Erteilung von Leistungsnachweisen gemeinsam berechtigten Lehrpersonen (§ 4 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz).

(3) In den Fremdsprachenscheinen wird der jeweilige Kenntnisstand bestätigt. In den Scheinen ist anzugeben, auf welche Fremdsprache sich die nachgewiesenen Kenntnisse beziehen und im Falle der Fachbezogenen Fremdsprachenausbildung zu welchem Fachgebiet sie eine Ergänzung darstellen. Die Gestaltung der Scheine ergibt sich aus den Anlagen 2 bis 4.

(4) Die Fremdsprachenscheine werden vom Dekan der Philosophischen Fakultät IV – Sprach- und Literaturwissenschaften und vom Vorsitzenden des Ausschusses für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung unterzeichnet.

Zweiter Abschnitt:**Allgemeine Fremdsprachenausbildung
Fremdsprachenschein I
(Grundkurs)**

§ 5

Inhalte der Grundkurse

(1) Der Grundkurs in der jeweiligen Fremdsprache soll Leseverstehen vermitteln, d. h. die Fähigkeit, schwierige, auch literarische Texte zu verstehen und korrekt ins Deutsche übertragen zu können, sowie Hörverstehen und Sprechen in einfachen Standardsituationen.

(2) Zur Erreichung dieses Lernziels werden in den Grundkursen folgende Inhalte, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt:

- Grundkenntnisse der Grammatik
- Wortschatzerschließung
- Lektüre einfacher bis schwieriger literarischer Prosa sowie Sachtexte
- Informationen zur Landeskunde.

§ 6

Umfang der Grundkurse

(1) Der Umfang der Lehrveranstaltungen des Grundkurses in der jeweiligen Fremdsprache beträgt acht Semesterwochenstunden aus allen in § 5 Abs. 2 genannten Bereichen. Sie sollen in maximal drei Semestern absolviert werden. Für bestimmte Sprachen, wie Arabisch, Chinesisch u. a., werden zusätzliche Kurse durchgeführt.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird durch Leistungsnachweise nachgewiesen. Den Prüfungen zum Erwerb des jeweiligen Leistungsnachweises können sich auch Studentinnen und Studenten unterziehen, die ihre Fremdsprachenkenntnisse anderweitig, etwa in der Schule oder im Ausland, erworben haben. Bei aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen schließt der bestandene Leistungsnachweis mit höherem Niveau die vorgeschalteten Veranstaltungen und Leistungsnachweise mit niedrigerem Niveau ein. Welche Veranstaltungen aufeinander aufbauen, bestimmt der Beirat. Er legt durch

Veröffentlichung von Aufgabenbeispielen für die Lehrveranstaltungen aller Scheinstufen den jeweiligen Schwierigkeitsgrad fest.

§ 7

Fremdsprachenschein I

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs bzw. über den Nachweis entsprechender Kenntnisse nach § 6 Abs. 2 Satz 2 wird der Fremdsprachenschein I ausgestellt.

(2) Der Fremdsprachenschein enthält neben in § 4 genannten Angaben den regulären Mindestumfang der Ausbildung bzw. das Niveau des nachgewiesenen Kenntnisstandes.

Dritter Abschnitt:**Allgemeine Fremdsprachenausbildung
Fremdsprachenschein II
(Aufbaukurs)**

§ 8

Inhalt der Aufbaukurse

(1) Jeder Aufbaukurs setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundkurses oder den Nachweis entsprechender Grundkenntnisse in der jeweiligen Fremdsprache voraus.

(2) Der Aufbaukurs in der jeweiligen Fremdsprache hat ein Lese- und Hörverstehen sowie eine mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit in Standardsituationen und zu allgemeinen Themen zum Ziel.

(3) Zur Erreichung dieses Lernzieles werden in der jeweiligen Fremdsprache im Aufbaukurs folgende Inhalte, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt:

- Erweiterung der Grammatikkenntnisse und des Aktivwortschatzes
- Lektüre landeskundlicher, publizistischer und auf der gesprochenen Sprache basierender Texte
- Übungen zum mündlichen und schriftlichen Ausdruck.

§ 9

Umfang der Aufbaukurse

(1) Der Umfang der Lehrveranstaltungen des Aufbaukurses in der jeweiligen Fremdsprache beträgt acht Semesterwochenstunden aus allen in § 8 Abs. 3 genannten Bereichen. Sie sollen in drei Semestern absolviert werden.

(2) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Fremdsprachenschein II

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme am Aufbaukurs in einer Fremdsprache bzw. über den Nachweis entsprechender Kenntnisse gemäß §§ 9 Abs. 2, 6 Abs. 3 wird der Fremdsprachenschein II ausgestellt.

(2) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

UNIVERSITÄT REGENSBURG

Philosophische Fakultät IV - Sprach- und Literaturwissenschaften

Anlage 3



Allgemeine Fremdsprachenausbildung
Fremdsprachenschein II
(Aufbaukurs)

Herr, Frau

hat nach der Ordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung an der Universität Regensburg an den Lehrveranstaltungen/Kursen

in der Sprache

mit sehr gutem
gutem
befriedigendem
ausreichendem
Erfolg teilgenommen

und nachgewiesen, Texte in der Sprache in Wort und Schrift korrekt und sicher zu gebrauchen.

Regensburg, den (Siegel)

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät IV
Sprach- und Literaturwissenschaften

Der Vorsitzende des Ausschusses
für die studienbegleitende
Fremdsprachenausbildung an der
Universität Regensburg

UNIVERSITÄT REGENSBURG

Philosophische Fakultät IV - Sprach- und Literaturwissenschaften

Anlage 4



Fachbezogene Fremdsprachenausbildung
Fachbezogener Fremdsprachenschein I
(Grundkurs)

Herr, Frau

hat nach der Ordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung an der Universität Regensburg an den Lehrveranstaltungen/Kursen

in der Sprache

mit sehr gutem
gutem
befriedigendem
ausreichendem
Erfolg teilgenommen

und nachgewiesen,Fachtexte in der Sprache sicher zu verstehen und korrekt ins Deutsche zu übertragen.

Regensburg, den (Siegel)

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät IV
Sprach- und Literaturwissenschaften

Der Vorsitzende des Ausschusses
für die studienbegleitende
Fremdsprachenausbildung an der
Universität Regensburg